

zuholen; dies entsprach dem ausdrücklichen Willen der Erblasserin. Da die 80jährige Frau K. wegen ihres schlechten Gesundheitszustandes nicht in der Lage war, der Aufforderung des Krankenhauses Folge zu leisten, hat sie die Verklagte informiert. Diese hat sich daraufhin bereit erklärt, die Sachen der Frau W. mitzubringen, weil sie ohnehin das Krankenhaus aufsuchen mußte.

Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, daß die Verklagte im Rahmen der gegenseitigen Hilfe im Auftrag der Frau K. tätig geworden ist (§ 275 Abs. 1 ZGB). Sie war somit verpflichtet, so zu handeln, wie es den Interessen der Frau K. entsprach. Dieser Verpflichtung ist die Verklagte nachgekommen, indem sie die ihr im Krankenhaus ausgehändigten Sachen der Frau W. unverzüglich an Frau K. übergeben hat. Nach Aussage der bei dieser Übergabe anwesend gewesenen Zeugin G. hat die Verklagte einen Koffer, einen Bademantel und ein Kopfkissen im Schlafzimmer der Erblasserin abgestellt. Den Schlüssel zu diesem Zimmer hatte Frau K. in Verwahrung, die das Zimmer nach dem Abstellen der Sachen auch wieder verschlossen hat.

Die Verklagte hat, soweit es sich nach ihrer Einschätzung um Gegenstände handelte, die für die Erben von besonderer Bedeutung sein konnten, diese bereits im Krankenhaus gesondert an sich genommen. Dabei handelte es sich um die Ausweispapiere der Erblasserin und um die Sperrkarte für ein Sparkonto.

Die mit der Klage herausverlangten Schmuckstücke wie Ehering und Ohrringe sind nach Aussage der Zeugin S. in das Portemonnaie oder den Waschbeutel der Erblasserin gelegt und mit in den Koffer gepackt worden. Dabei war die Verklagte zugegen.

Entgegen dem Klagevorbringen kann unter den konkreten Bedingungen dieses Falles nicht allein aus der Tatsache, daß die Verklagte es verabsäumt hat, sich die Übergabe dieser Gegenstände von Frau K. quittieren zu lassen, ihre Verantwortlichkeit für den von der Klägerin behaupteten Verlust hergeleitet werden.

Die Verantwortlichkeit im Rahmen der gegenseitigen Hilfe — auch für das Handeln ohne Auftrag — ist nach § 278 Satz 1 ZGB auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen beschränkt. In der gegebenen Situation ist das Verhalten der Verklagten weder als vorsätzlich noch als grob fahrlässig zu beurteilen. Dabei ist nicht unbeachtlich, daß auch, die Erben selbst den Empfang der Ausweispapiere und der Sperrkarte nicht quittiert haben. Auch sie haben in der konkreten Situation eine derartige schriftliche Bestätigung nicht für erforderlich gehalten.

Im weiteren hat die Beweisaufnahme ergeben, daß die Verklagte nach Übergabe der persönlichen Gegenstände der Frau W. an Frau K. keinerlei Zugang mehr zu diesen Gegenständen hatte. Frau K. besaß die Schlüssel für die von der Erblasserin genutzten Räume, und auch die Erben sowie die Zeugin F. waren mehrfach allein in der Wohnung, um den Nachlaß zu sichten. Dabei ist, wie sich aus der Vernehmung der Zeugin F. ergibt, der von der Verklagten abgestellte Koffer mit den persönlichen Gegenständen der Frau W. von den Erben nicht umfassend und gründlich auf seinen Inhalt untersucht worden.

Aus diesen Gründen konnte auch dem Hilfsantrag der Klägerin auf Leistung von Schadenersatz nicht entsprochen werden, weil weder vorsätzliches noch grob fahrlässiges pflichtverletzendes Verhalten der Verklagten vorliegt (§§ 278 Satz 1, 333 Abs. 4 ZGB).

**§1 Abs. 2 Buchst. a der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung — Ausgabe 1977 — (ABH 1977) vom 18. Februar 1977 (GBl. I Nr. 8 S. 68).**

**1. Zur Anwendung der ABH 1977 auf vor ihrem Inkrafttreten abgeschlossene Versicherungsverträge.**

**2. Versicherungsschutz gegen Fahrraddiebstahl besteht, wenn das Fahrrad nach beendetem Gebrauch in einem verschlossenen Raum untergebracht wird. Als solcher ist auch der Hausflur eines Wohngrundstücks anzusehen, wenn er zur Nachtzeit regelmäßig abgeschlossen wird und das Fahrrad außerdem mit einem Schloß gesichert ist.**

**BG Leipzig, Urteil vom 16. Februar 1984 - 5 BZB 243/83.**

Dem Kläger ist aus dem verschlossenen Hausflur seines Wohngrundstücks ein mit einem Schloß versehenes Fahrrad verwendet worden. Seinen Antrag, die Verklagte (Staatliche Versicherung) auf der Grundlage des Haushaltsversicherungsvertrags vom 5. Februar 1976 zur Zahlung von 325 M zu verurteilen, hat das Kreisgericht mit der Begründung abgewiesen, nach den Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung — Ausgabe 1977 — trete eine Haftung der Verklagten nur dann ein, wenn das Fahrrad nach beendetem Gebrauch in einem verschlossenen Raum untergebracht worden sei. Das sei im vorliegenden Fall nicht geschehen.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger Berufung eingelegt und dazu vorgetragen: Der Hausflur sei zum Zeitpunkt des Diebstahls verschlossen gewesen. Im übrigen hätten die Allgemeinen Bedingungen, die beim Abschluß des Versicherungsvertrags gegolten hätten, nur die Sicherung durch ein Fahrradschloß als Haftungsvoraussetzung vorgesehen.

Der Kläger hat beantragt, das Urteil des Kreisgerichts aufzuheben und die Verklagte zur Zahlung von 325 M an ihn zu verurteilen.

Die Verklagte hat die Abweisung der Berufung beantragt. Sie räumt ein, daß am Tag des Diebstahls die Haus- und Hoftüren verschlossen waren; sie könnten aber möglicherweise durch einen Dritten berechtigt oder unberechtigt wieder geöffnet und nicht erneut verschlossen worden sei. Ein Hausflur erfülle somit nicht die Voraussetzungen für einen verschlossenen Raum im Sinne der Versicherungsbedingungen.

Die Berufung hatte Erfolg. «

*Aus der Begründung:*

Das Kreisgericht ist zu Recht davon ausgegangen, daß für die Beurteilung des Rechtsstreits die Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung — Ausgabe 1977 — (ABH 1977) vom 18. Februar 1977 (GBl. I Nr. 8 S. 68) Anwendung finden. Das ergibt sich aus § 1 Abs. 4 der AO über die Allgemeinen Bedingungen für freiwillige Sach- und Haftpflichtversicherungen der Bürger vom 18. Februar 1977 (GBl. I Nr. 8 S. 67), wonach u. a. die Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung — Ausgabe 1977 — auf alle bei Inkrafttreten der AO (15. April 1977) bestehenden Versicherungsverträge anzuwenden sind. Folglich kann sich kein Vertragspartner mehr auf Bestimmungen in früheren Versicherungsbedingungen berufen.

Nach § 1 Abs. 2 Buchst. a der ABH 1977 sind Fahrräder, die Eigentum des Versicherten sind, gegen Schäden durch Diebstahl versichert, wenn sie „durch ein Schloß gesichert oder nach beendetem Gebrauch in einem verschlossenen Raum untergebracht sind“. Wenn es sich um einen gemeinschaftlich genutzten Raum handelt, muß das Fahrrad außerdem durch ein Schloß gesichert sein.

Das Kreisgericht hat zunächst richtig festgestellt, daß es sich im vorliegenden Fall um die Alternative „nach beendetem Gebrauch“ handelt. Voraussetzungen für die Versicherungsleistung sind also die Unterbringung des Fahrrades in einem verschlossenen Raum und — wenn es sich um einen gemeinschaftlich genutzten Raum handelt — außerdem seine Sicherung durch ein Schloß. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen hat das Kreisgericht jedoch auf Grund der nicht ausreichenden Sachverhaltsaufklärung und einer unzutreffenden Einschätzung verneint.

Der Auffassung des Kreisgerichts, daß ein Hausflur kein verschlossener Raum i. S. des § 1 Abs. 2 Buchst. a der ABH 1977 sei, kann in dieser Absolutheit nicht gefolgt werden. Es ist vielmehr in jedem Fall zu prüfen, ob der Hausflur, in dem das mit einem Schloß versehene Fahrrad abgestellt wurde, ordnungsgemäß verschlossen worden ist und ob der Diebstahl aus dem verschlossenen Hausflur erfolgte. Dabei kann die Schwierigkeit des Nachweises, daß der Hausflur zum Zeitpunkt des Fahrraddiebstahls verschlossen war, nicht zu Lasten des Versicherten gehen und dazu führen, daß Hausflure grundsätzlich nicht als verschlossene Räume i. S. der ABH 1977 angesehen werden. Der insoweit von H. Seyfarth („Versicherungsschutz bei Diebstahl von Fahrrädern“, NJ 1983, Heft 12, S. 502) geäußerten Meinung ist daher nicht zu folgen.

Bei der Auslegung der Versicherungsbedingungen darf das Ziel einer Versicherung, die Bürger bei unvorhergesehenen Schäden, z. B. am persönlichen Eigentum, sicherzustellen, nicht außer acht gelassen werden (§ 246 Abs. 1 ZGB). Deshalb verbietet sich eine einengende Auslegung der ABH 1977.